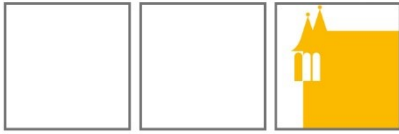


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 14 | Freitag, 31. März 2023

## Geänderte Öffnungszeiten Volkshochschule und Entsorgungszentrum

In den Osterferien schließt die Volkshochschule von Montag, 03.04.2023, bis Freitag, 14.04.2023, die Geschäftsstelle. Die telefonische Erreichbarkeit ist täglich (außer an Feiertagen) zwischen 9 und 12 Uhr gegeben. Anmeldungen werden per E-Mail und über die Homepage entgegengenommen.

Das Entsorgungszentrum Schwabach mit Recyclinghof hat am Ostersonntag, 08.04.2023, geschlossen.

Stadt Schwabach, 29.03.2023

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

## Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgenden Stillen Tagen

- 1) **Gründonnerstag, 06.04.2023, von 2 Uhr bis 24 Uhr**  
**sowie Karfreitag, 07.04.2023, und Karsamstag, 08.04.2023,**  
**jeweils von 0 Uhr bis 24 Uhr**

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Nicht gestattet sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Am **Karfreitag, 07.04.2023**, von 0 Uhr bis 24 Uhr sind zusätzlich musikalische Darbietungen jeglicher Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie Sportveranstaltungen verboten.

Stadt Schwabach, 22.03.2023

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

## Straßensperrung

### Regelsbacher Straße (St 2409)

Die Regelsbacher Straße (St 2409) wird aufgrund von Deckenbauarbeiten im Kreuzungsbereich zur Nördlichen Ringstraße, Hördlertorstraße, Badstraße vom 11.04. bis voraussichtlich 15.04.2023 für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt beidseitig über Südliche Ringstraße (B466) – Nördliche Ringstraße (B2) – Nürnberger Straße (B2) – Ansbacher Straße sowie Am Pointgraben – Wilhelm-Dümmeler-Straße.

Stadt Schwabach, 21.03.2023

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**  
**Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, hier: Vergrößerung der Ladenfläche, 1. und 2. OG von je 1 WE in 2 WE, Dachgeschossausbau mit 1 WE auf dem Anwesen Königstr. 13, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 42 in Schwabach**

**Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 31.03.2023**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom, BV-Nr. 365/2022 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 31.03.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.03.2023

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

# Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2023

## 1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN* (WE)	GEWERBLICHE NUTZUNG**	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	≤ 1,11 l/s	1.874,00 €	2.005,18 €
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200 WE	≤ 2,78 l/s	4.686,00 €	5.014,02 €
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	≤ 4,44 l/s	7.497,00 €	8.021,79 €
Q 3 = 25 m³/h		≤ 6,94 l/s	11.714,00 €	12.533,98 €
Q 3 = 63 m³/h		≤ 17,50 l/s	29.520,00 €	31.586,40 €
Q 3 = 100 m³/h		≤ 27,78 l/s	46.857,00 €	50.136,99 €
Q 3 = 250 m³/h		≤ 69,44 l/s	117.142,00 €	125.341,94 €

\* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

\*\*Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

## 2. Netzanschlusskosten

### 2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckerbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.331,23 €	93,19 €	1.424,42 €

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrmatur bis zu einer Größe von 2" auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

**2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.2.1 Grundpauschale bis 15m	2.380,29 €	166,62 €	2.546,91 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	53,88 €	3,77 €	57,65 €
<b>Tiefbau</b>			
2.2.3 Grundpauschale bis 15m	5.237,42 €	366,62 €	5.604,04 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	430,70 €	30,15 €	460,85 €
<b>Sonstiges</b>			
2.2.5 Erneute Anfahrt	775,86 €	54,31 €	830,17 €

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.2.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.3. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

**2.4. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82€	219,04 €	1.371,86 €

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



**2.5. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	1.022,40 €	71,57 €	1.093,97 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2 Montagegrube	1.474,12 €	103,19 €	1.577,31 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Bauwasseranschluss**

**4.1. Bauwasserentnahme erstellen**

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	768,39 €	53,79 €	822,18 €

Die Position „**4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen**“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

**4.2. Standard-Bauwasserprovisorium**

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	272,70 €	19,09 €	291,79 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!



**4.3. Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner**

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	64,80 €	4,54 €	69,34 €

**Die Montage der Bauwassereinrichtung** erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen. Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**5.1. Die Montage der Messeinrichtungen**

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q <sub>3</sub> = 16 m <sup>3</sup> /h	64,80 €	4,54 €	69,34 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	43,43 €	272,01 €

**5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**6. Sonstige Kosten**

**6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	64,80 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	81,00 €	5,67 €	86,67 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**6.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	4,54 €	69,34 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € <sup>21</sup>		

**6.4. Hydrant**

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	129,60 €	9,07 €	138,67 €

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.



**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH**

gültig ab 01.04.2023

**1. Baukostenzuschuss Strom**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für

die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)**

VORHALTELEISTUNG		BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00 €
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00 €
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45 €	953,73 €
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00 €	2.119,39 €
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60 €	3.391,02 €
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40 €	5.086,54 €
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50 €	7.417,87 €
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75 €	10.067,10 €

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09	
1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

Stadtwerke Schwabach GmbH  
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146  
[www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de)







**2. Netzanschlusskosten**

**2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.1.1 Grundpauschale bis 15m	1.998,80 €	379,77 €	2.378,57 €
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	16,31 €	3,10 €	19,41 €
<b>Tiefbau</b>			
2.1.3 Grundpauschale bis 15m	1.798,04 €	341,63 €	2.139,67 €
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	148,98 €	28,31 €	177,29 €
<b>Sonstiges</b>			
2.1.5 Erneute Anfahrt	659,66 €	125,34 €	785,00 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82€	219,04 €	1.371,86 €

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



**2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381	E VDE-AR-N 4220	AGFW-FW 600	RAL-GZ 961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			



Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	735,55 €	139,75 €	875,30 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2 Montagegrube	598,85 €	113,78 €	712,63 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Baustromanschlusssäule erstellen**

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	942,41 €	179,06 €	1.121,47 €

Die Position „4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschluss säule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

**5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium**

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	242,00 €	45,98 €	287,98 €
50 A	274,00 €	52,06 €	326,06 €
63 A	307,00 €	58,33 €	365,33 €
80 A	339,00 €	64,41 €	403,41 €
100 A	371,00 €	70,49 €	441,49 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).



**6. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**6.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.**

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	64,80 €	12,31 €	77,11 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	440,96 €	83,78 €	524,74 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	776,00 €	147,44 €	923,44 €

**6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

**7. Sonstige Kosten**

**7.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	32,40 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	32,40 €	6,16 €	38,56 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**7.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	12,31 €	77,11 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**7.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € <sup>1</sup>		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	64,80 €	12,31 €	77,11 €

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

# Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2023

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 % für die Lieferung und Versorgung mit Erdgas. Alle hiervon ausgenommenen Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

## 1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	589,70	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	982,83	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.572,53	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.457,08	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	3.931,33	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	6.388,40	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	9.828,32	EURO
G 100	160 m3/h	14.896,55	EURO	15.725,31	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	24.570,80	EURO
G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	39.313,27	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	63.884,06	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	98.283,17	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.





**2. Netzanschlusskosten**

**2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.1.1. Grundpauschale bis 15m	1.546,86 €	108,28 €	1.655,14 €
2.1.2. Pauschale je weiterer Meter	26,09 €	1,83 €	27,92 €
<b>Tiefbau</b>			
2.1.3. Grundpauschale bis 15m	1.298,35 €	90,88 €	1.389,23 €
2.1.4. Pauschale je weiterer Meter	110,16 €	7,71 €	117,87 €
<b>Sonstiges</b>			
2.1.5. Erneute Anfahrt	730,04 €	51,10 €	781,14 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

**2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82€	219,04 €	1.371,86 €

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



**2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kabelbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss	986,95 €	69,09 €	1.056,04 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2. Montagegrube	988,22 €	69,18 €	1.057,40 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**4.1. Montage der Messeinrichtungen:**

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	81,00 €	5,67 €	86,67 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	16,00 €	244,58 €

4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungsingang der erbrachten Bauleistung.

Die Position „4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.



**5. Sonstige Kosten**

**5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	64,80 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	81,00 €	5,67 €	86,67 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	4,54 €	69,34 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € <sup>1</sup>		

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet